

ÖSTERREICHISCHE
PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI

10/SN-319/ME
1 von 2

GZ 750.046/17/93

Wien, am 30. August 1993

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

ZUM GESETZENTWURF	
zu	60-GE/19.93
Datum: 8. SEP. 1993	
Verteilt 10. Sep. 1993 <i>Re</i>	

Dr. Bauer

Das Bundesministerium für Justiz hat einen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird, zur Begutachtung versandt.

Eine Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf darf in 25 Ausfertigungen übermittelt werden.

Für den Kabinettsdirektor:

Mag. Gerwig BRANDTNER
Ministerialrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

S T E L L U N G N A H M E**zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Gnadenverfahren
neu geregelt wird (Änderung der Strafprozeßordnung)**

Im Hinblick darauf, daß der weitaus überwiegende Teil der Gnadenbitten in persönlichen Schreiben an den Herrn Bundespräsidenten gerichtet ist und in der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei eingebracht wird, erscheint dem Herrn Bundespräsidenten eine kanzleimäßige Verständigung des Einschreiters von der Weiterleitung der Gnadenbitte an das Bundesministerium für Justiz unzureichend.

Es wird daher vorgeschlagen, im Gesetz eine Informationspflicht des Bundesministeriums für Justiz an den Bundespräsidenten zu verankern. Zu diesem Zwecke wäre § 511 um den folgenden Punkt 4 zu ergänzen: "Das Bundesministerium für Justiz hat ...

4. die Österreichische Präsidentschaftskanzlei zu informieren, falls zu einem beim Bundespräsidenten eingebrachten Gnadengesuch kein Gnadenvorschlag erstattet wird."